

Paritätische Kommission Haustechnik Nordwestschweiz

Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Sanitär- und Spenglergewerbe

Geschäftsstelle: Grammetstrasse 16, 4410 Liestal

Reglement Beiträge an die Weiterbildung

Gestützt auf den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche insbesondere sowie Geschäfts- und Finanzreglement der Paritätischen Kommission Haustechnik Nordwestschweiz, erlässt die Paritätische Kommission Haustechnik Nordwestschweiz folgendes Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an die Weiterbildung.

1. Beitragsberechtigung

- 1.1 Beitragsberechtigt sind alle Firmen, respektive deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dem Gesamtarbeitsvertrag in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche (GAV) unterstellt sind.
- 1.2 Keine Beitragsberechtigung haben:
 - lit. a Familienangehörige der Betriebsinhaber;
 - lit. b Höhere Vorgesetzte ab Stufe Abteilungsleiter, denen Mitarbeiter unterstellt sind oder geschäftsleitende Funktionen haben;
 - lit. c Kaufmännisches Personal;
 - lit. d Arbeitnehmende, die vorwiegend eine Tätigkeit auf dem Gebiet der technischen Planung, Projektierung oder Kalkulation ausführen;
 - lit. e Lernende.

2. Grundvoraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen

- 2.1 Als Grundvoraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen an die Weiterbildung gelten im speziellen:
 - lit. a dass die Firma und sämtliche dem GAV unterstehenden Mitarbeitenden namentlich erfasst sind;
 - lit. b dass die Firma für sämtliche dem GAV unterstehenden Mitarbeitenden regelmässig und für mindestens ein Geschäftsjahr oder 12 Monate sowie ohne Verzug, die Berufs- und Vollzugskostenbeiträge geleistet hat;
 - lit. d dass gegenüber der Gesuchstellenden Firma keine Zahlungserinnerungen, Mahnungen und oder diesbezüglich weitergehende Verfahren vorliegen oder hängig sind;
 - lit. e dass gegenüber der Firma, die ein Gesuch für die Ausrichtung von Beiträgen an die Weiterbildung eingereicht hat, keine Verfahren bezüglich Lohnbuchkontrollen und oder dergleichen hängig sind;
 - lit. f es werden ausschliesslich nur Beiträge an abgeschlossene Weiterbildungskurse und dergleichen ausgerichtet. Fahr-, Unterkunft- und Verpflegungskosten sowie Prüfungsgebühren und Lohnausfall sind nicht beitragsberechtigt.
 - lit. g der oder die Arbeitnehmenden muss zwingend in einem festen Angestelltenverhältnis bei der Gesuchstellenden Firma stehen sowie mindestens mehr als 12 Monate in einer dem GAV unterstehenden Vertragsfirma gearbeitet haben;
 - lit. h für temporär beschäftigte Arbeitnehmende, werden keine Beiträge an die Weiterbildung ausgerichtet;
 - lit. i die besuchte Weiterbildung muss zwingend im Interesse der Firma und des oder der Arbeitnehmenden stehen sowie inhaltlich der dem GAV unterstellten beruflichen Tätigkeiten entsprechen;
 - lit. k für eine besuchte Weiterbildung kann ausschliesslich nur einmal ein Gesuch eingereicht werden;
 - lit. l das Gesuch muss spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der besuchten Weiterbildung der Paritätischen Kommission Haustechnik Nordwestschweiz eingereicht werden. Zu spät eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.
 - lit. m Der Weiterbildungsfonds subventioniert pro Teilnehmer und Jahr im Maximum 12 Kurstage

3. Geltendmachung, Form und Beilagen zum Gesuch

- 3.1 Für die Geltendmachung über die Ausrichtung von Beiträgen an die Weiterbildung gilt der Grundsatz: Der Geschäftsstelle der Paritätischen Kommission Haustechnik Nordwestschweiz sind alle für die Gewährung der Leistungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere gelten zwingend nachfolgende Formen und Informationen für das Beitragsgesuch:
- lit. a schriftliches und rechtsgültig unterzeichnetes Gesuch der Firma an die Paritätische Kommission Haustechnik Nordwestschweiz;
 - lit. b Name und Vorname, Beruf und Funktion oder Tätigkeit der an der Weiterbildung teilgenommenen Arbeitnehmenden;
 - lit. c seit wann ist der oder die Arbeitnehmenden in der Gesuchstellenden Firma fest angestellt;
 - lit. d Kopie vom Zertifikat, der Bestätigung oder dem Ausweis über die abgeschlossene Weiterbildung;
 - lit. e Kopie der Rechnung der Veranstalterin der besuchten und abgeschlossenen Weiterbildung inkl. Kopie des Zahlungsnachweises;
 - lit. f Einzahlungsschein oder Postkonto / Bankverbindung der Gesuchstellenden Firma;
 - lit. g Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen;
 - lit. h Die Paritätische Kommission Haustechnik Nordwestschweiz entscheidet abschliessend über die Ausrichtung von Beiträgen an die Weiterbildung;
 - lit. i Werden unter falschen Angaben Leistungen erwirkt, sind diese zurück zu erstatten;
 - lit. k Unvollständige Gesuche werden zurück gestellt. Werden von der Paritätischen Kommission Haustechnik Nordwestschweiz nachgeforderte Unterlagen nicht innert Frist nachgereicht, gilt der Anspruch auf die Leistung als verwirkt.

4. Höhe der Beiträge

- 4.1 Über die Höhe der Beiträge entscheidet einzig und abschliessend die Paritätische Kommission Haustechnik Nordwestschweiz im Rahmen ihrer ordentlichen Sitzungen, in der Regel viermal jährlich.
- lit. a Gegenüber Beitragsentscheide, die der Gesuchstellerin schriftlich eröffnet werden, besteht keine Rekursmöglichkeit;
 - lit. b Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Paritätischen Kommission Haustechnik Nordwestschweiz. Dazu wird jährlich ein fester Betrag im Budget aufgenommen;
 - lit. c Die Paritätische Kommission ist ohne vorherige Ankündigung ermächtigt, bei Verknappung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel, die Leistungen herabzusetzen.
 - lit. d Beim Abbruch eines Lehrganges oder eines Kurses und bei unentschuldigtem Absenzen werden die Leistungen gekürzt.
 - lit. e Für die Ausrichtung eines Beitrages, müssen die Kosten für eine besuchte Weiterbildung im Minimum 200.-- Franken betragen, exkl. Fahr-, Unterkunft- und Verpflegungskosten sowie Prüfungsgebühren und Lohnausfall;
 - lit. f Beiträge an die Weiterbildung werden ausschliesslich an die Gesuchstellende Arbeitgeberin ausbezahlt.

5. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde an der Sitzung der Paritätischen Kommission Haustechnik Nordwestschweiz vom 23. Juni 2008 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2008 in Kraft. Es kann jederzeit durch die Paritätische Kommission Haustechnik Nordwestschweiz geändert und angepasst werden.

Liestal, 23. Juni 2008

Paritätische Kommission Haustechnik Nordwestschweiz Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Sanitär- und Spenglergewerbe

Der Präsident



Beat Marrer

Der Vizepräsident



Andreas Giger-Schmid

Der Geschäftsführer



Rolf Wehrli